vinetur

EU genehmigt Vereinbarung zu nachhaltigen Bordeaux-Weinen für zwei Jahre

Der Beschluss erlaubt Bio- und HVE-Erzeugern, jährliche Richtpreise im Rahmen einer Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft festzulegen – mit Margen von bis zu 20 Prozent

Donnerstag, 26. November 2026



Die Europäische Kommission erklärte am Mittwoch, eine geplante Preisvereinbarung für nachhaltig erzeugte Weine aus Bordeaux sei mit den europäischen Wettbewerbsregeln für die Landwirtschaft vereinbar. Damit erhalten französische Erzeuger eine rechtliche Grundlage, um sich zwei Jahre lang auf Richtpreise abzustimmen.

Die Stellungnahme betrifft Weinerzeuger aus dem Gebiet Bordeaux, deren Produkte entweder den Bio-Standards oder dem Standard Haute Valeur Environnementale (HVE) entsprechen. Nach Angaben der Kommission würde die Vereinbarung diesen Erzeugern erlauben, jährlich „Orientierungspreise“ für ihre Weine festzulegen und diese Richtwerte bei möglichen gemeinsamen Verhandlungen mit einzelnen Abnehmern zu verwenden, sofern diese einer Teilnahme zustimmen.

Die Kommission erklärte, die Richtpreise würden so berechnet, dass sie die Kosten der Weinherstellung nach dem jeweiligen Nachhaltigkeitsstandard zuzüglich einer Gewinnmarge von bis zu 20 Prozent dieser Kosten abdecken. Die Preise würden jedes Jahr für zwei Kategorien geschützter Bordeaux-Weine festgelegt: Rot- und Weißweine, die unter der geschützten Ursprungsbezeichnung Bordeaux vermarktet werden.

Die Vereinbarung ist ungewöhnlich, da die EU-Kartellregeln grundsätzlich Absprachen zwischen konkurrierenden Unternehmen über Preise verbieten. Die Kommission erklärte jedoch, dass in diesem Fall eine spezielle Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft gemäß Artikel 210a der EU-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Agrarerzeugnisse greife. Diese Bestimmung erlaubt Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte, bei Nachhaltigkeitsmaßnahmen zusammenzuarbeiten, die über die Anforderungen des EU- oder nationalen Rechts hinausgehen, sofern eine etwaige Wettbewerbsbeschränkung notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen.

Die Kommission erklärte in ihrer Entscheidung, dass die Vereinbarung aus Bordeaux diese Bedingungen erfülle. Sie betreffe landwirtschaftliche Erzeuger und den Handel mit Agrarprodukten, unterstütze mehrere Nachhaltigkeitsziele und sehe Standards vor, die über die verbindlichen gesetzlichen Anforderungen hinausgingen. Zudem kam sie zu dem Schluss, dass jede durch die Vereinbarung entstehende Wettbewerbsbeschränkung unverzichtbar sei, um diese Standards aufrechtzuerhalten.

Die Kommission bezeichnete die Vereinbarung als Reaktion auf den Druck auf dem französischen Weinmarkt. Der Sektor habe mit einem Überangebot, veränderten Verbraucherpräferenzen und einer höheren Preissensibilität im Einzelhandel zu kämpfen. Zudem würden viele Weintrinker die Mehrkosten einer nachhaltigen Erzeugung nicht vollständig erkennen. Unter diesen Umständen könnten Erzeuger von Bio- und HVE-Weinen weniger rentabel arbeiten als konventionelle Erzeuger. Dadurch steige das Risiko, dass sie diese Verfahren aufgäben oder die Weinproduktion ganz einstellten.

Die Stellungnahme eröffnet diesen Erzeugern die Möglichkeit, höhere Kosten auszugleichen, ohne die nach EU-Wettbewerbsrecht erforderliche Rechtssicherheit zu verlieren. Die Kommission erklärte, die Vereinbarung solle Winzer und Weinbaubetriebe dazu ermutigen, weiterhin nach nachhaltigen Standards zu produzieren, statt zu konventionellen Verfahren zurückzukehren.

Der Fall erweitert auch die Anwendung von Artikel 210a durch die EU. Die Bestimmung wurde 2021 im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2023 bis 2027 eingeführt. Am 7. Dezember 2023 veröffentlichte die Kommission Leitlinien dazu, wie Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft im Rahmen dieser Regelung gemeinsame Nachhaltigkeitsinitiativen gestalten können. Am 15. Juli 2025 legte sie ihre erste Stellungnahme nach Artikel 210a zu einer Nachhaltigkeitsvereinbarung im Weinsektor in Okzitanien vor. Der Antrag aus Bordeaux wurde am 27. Juli eingereicht; die Kommission erklärte, sie müsse innerhalb von vier Monaten antworten.

In den zusammen mit der Entscheidung veröffentlichten Erklärungen sagte die Kommission, der Beschluss zeige, dass Weinerzeuger zusammenarbeiten könnten, um die Produktion nachhaltiger zu gestalten und zugleich fair im Wettbewerb zu stehen. Die Stellungnahme gebe den Erzeugern in Bordeaux zudem die nötige Planungssicherheit, um weiter in eine nachhaltige Produktion zu investieren – zu einer Zeit, in der der Sektor unter Druck stehe.

Der Beschluss ist eng gefasst und gilt für die konkrete Vereinbarung, die der Kommission in Brüssel vorgelegt wurde, könnte aber auch über Bordeaux hinaus Bedeutung haben. Für die Getränkeindustrie könnte er als Modell dafür dienen, wie Weinerzeuger die Wirtschaftlichkeit einer nachhaltigeren Produktion durch abgestimmte Preisstrukturen sichern können, die mit den EU-Regeln vereinbar sind. Das könnte insbesondere für Erzeuger von Premium- oder zertifizierten Produkten relevant sein, bei denen Umweltstandards zusätzliche Kosten verursachen, die sich in einem schwachen Markt nur schwer weitergeben lassen.

Der Beschluss schafft jedoch keine allgemeine Ausnahme für abgestimmte Preise auf Getränkemärkten. Die Stellungnahme der Kommission ist an den agrarrechtlichen Rahmen, die zweijährige Laufzeit der Vereinbarung und die konkreten Nachhaltigkeitsstandards gebunden. Ähnliche Vereinbarungen im Weinbau oder in anderen Getränkekategorien müssten weiterhin jeweils anhand ihrer konkreten Umstände mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar sein.

Weitere Einzelheiten zu dem Fall sollen nach Klärung der Vertraulichkeitsfragen im öffentlichen Register der Kommission unter der Fallnummer AT.41084 veröffentlicht werden.